

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 Mk. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Schner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 16 Pfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 41.

Telegraphisch-Nachschuß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 22. Mai.

1917.

Amtliches.

Terminkalender.

Freitag, den 25. d. Mts. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 11. Mai d. Js., betr. Zahl der vorhandenen belgischen Abschüblinge.

Marienberg, den 19. Mai 1917.
Der Königliche Landrat.
Thon.

Marienberg, den 18. Mai 1917.

Betr.: Beurlaubungen zur Heuernte.

Gleich wie bei der Frühjahrsefeldbestellung, sind sämtliche Anträge unter Benützung der abgeänderten Vordrucke A, B und C zu stellen. Die Anträge sind wiederum gesammelt in zweifacher Ausfertigung und zwar bis spätestens zum 1. Juni d. Js. mir vorzulegen. Die Buchdruckerei Emil Stern in Frankfurt a. M., Porzellanhofstraße 4 liefert die neuen Formulare. Ich habe bei Ihr eine größere Anzahl davon bestellt. Nach Eingang werden die Formulare auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Nachbestellungen müssen bei mir erfolgen.

Der Königliche Landrat.
Thon.

Berlin, den 30. April 1917.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 (R. G. Bl. S. 1015 und 1072).

Zu § 9.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

Der Minister des Innern.

J. A. : Freund.

Berlin, 27. April 1917.

In zahlreichen ländlichen Gemeinden sollen noch in beträchtlicher Anzahl lederner Feuererimer vorhanden sein, die zum größten Teil eine Verwendung nicht mehr finden, da inzwischen in den meisten Orten Wasserleitung angelegt ist. Bei dem herrschenden Ledermangel erscheint es geboten, alles eignermaßen zur Schuhherstellung oder Schuhhausbesserung geeignete Material diesen Zwecken dienlich zu machen.

Ich ersuche ergebenst, die in Betracht kommenden Gemeindebehörden unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Aufbringung auch derartigen Alleders anzuweisen, sich wegen des Verkaufs der Erimer mit der Erschöhlengeseilschaft in Berlin S. W. 48, Wilhelmstraße 8, ins Benehmen zu setzen.

Der Minister des Innern.

J. A. : gez. Unterschrift.

J. Nr. 2 815.

Marienberg, den 16. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehenden Abdruck des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 27. April ds. Js. bringe ich mit dem Ersuchen zur Veröffentlichung, sich wegen des Verkaufs etwaiger vorhandener lederner Feuererimer unmittelbar mit der Erschöhlengeseilschaft in Berlin S. W. 48, Wilhelmstraße 8 ins Benehmen zu setzen.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Bezirks-Verordnung.

Ueber die Erfassung von Eiern in den Landkreisen.

Auf Grund der Verordnungen des Stellvertreters des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (R. G. Bl. S. 927) und vom 24. April 1917 (R. G. Bl. S. 374), sowie der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungs-Regelung vom 25. September bezw. 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 und 728) wird für die Landkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Die Geflügelhalter dürfen die in ihrem Betriebe

erzeugten Eier von Hühnern und Enten nur an die vom Kommunalverband für ihren Wohnort bestimmte Sammelstelle oder an die vom Kommunalverband bestellten Sammler und Aufkäufer abliefern.

Jede anderweitige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Eiern, gleichgültig ob sie in den Räumen des Geflügelhalters oder irgendwo sonst erfolgt, ist verboten; ebenso jede Mitnahme oder Versendung von Eiern mit der Eisenbahn, Post oder anderen Beförderungsgelegenheiten, soweit nicht der Kommunalverband die Genehmigung erteilt.

Für die Abgabe von Bruteiern ist die Bekanntmachung der Landes-Zentralbehörde vom 17. Januar 1917 (Reg.-Amtsbl. Nr. 6 vom 10. Februar 1917 Seite 33) maßgebend.

§ 2.

Die Abgabepflicht des einzelnen Geflügelhalters beträgt für das Huhn im Jahre mindestens 30 Eier mit der Maßgabe, daß jedesmal 20 % des Hühnerbestandes in Abzug gebracht wird.

Welche Ablieferungszahlen auf die einzelnen Monate vom 1. April 1917 bis 31 März 1918 entfallen, legt der Kommunalverband fest.

§ 3.

Der Landrat bestimmt für jede Gemeinde die Zahl der abzuliefernden Eier, wobei auf besonders ungünstige Erzeugungs-Verhältnisse, sowie auf Betriebe mit geringer Hühnerzahl und kopfreicher Familie Rücksicht genommen werden kann, jedoch unbeschadet der nach § 2 zu errechnenden Mindestzahl der zu erfassenden Eier.

§ 4.

Geflügelhalter, die ihre Lieferungspflicht nicht erfüllen, kann der Kommunalverband nach fruchtloser Verwarnung die Zuteilung anderer Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sperren.

§ 5.

Die Bezirks-Eierstelle bestimmt, wieviel Eier in den Kommunalverbänden an Unversorgte (Nichtgeflügelhalter) abgegeben werden dürfen und wohin Ueberschüsse die Ueberschüsse abzuführen haben.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben die nötigen Ausführungsvoorschriften, namentlich hinsichtlich der Ueberwachung der Ablieferungspflicht, der Einrichtung von Sammelstellen und der Bezahlung der Eier sofort zu erlassen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen und die darauf gegründeten Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu M. 10 000 —, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Eier, die der Verkehrs- und Verbrauchs-Regelung entzogen werden, ohne Entschädigung zu Gunsten des Kommunalverbandes eingezogen werden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Mai 1917.

Der Regierungspräsident.

v. Meißner.

Marienberg, den 22. Mai 1917.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die vorstehende Bezirksverordnung unverzüglich zur Kenntnis der Geflügelhalter ihrer Gemeinde zu bringen und diese nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß diejenigen, welche in der Ablieferung der Eier rückständig bleiben, oder sich ihrer Lieferpflicht durch Abschachtung der Hühner zu entziehen suchen weder für den Sommer noch den Herbst Einnachzucker zugeteilt wird.

Die Pflichtzahl der Eier, die auf 30 Stück pro Huhn für das Jahr 1917 festgestellt ist, ist derart aufzubringen, daß bis Ende Juli mindestens zwei Drittel hiervon abgeliefert sind.

Der Einkaufspreis der Eier beim Geflügelhalter ist auf 29 Pfg. pro Stück festgesetzt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

J. Nr. 2. 803.

Marienberg, den 16. Mai 1917.

Betr.: Transportkörbe und Lattenkisten.

Die Reichskartoffelstelle hat Ende vorigen Jahres 5 Millionen Körbe und Lattenkisten zum Transport von Frühkartoffeln gekauft, die infolge veränderter Anordnungen keine Verwendung finden können.

Die Lattenkisten umfassen 1½ Zentner Kartoffeln, haben eine Holzstärke von 14–16 mm und sind im Innenmaß 82 cm lang, 42 cm breit und 35½ cm

hoch. Die Körbe sind mit Deckel versehen und fassen etwa 1 Zentner Kartoffeln. Beide eignen sich, abgesehen von ihrem ursprünglichen Zweck auch zum Transport und zur Aufbewahrung von Obst, Gemüse, Dauerfleisch, Konserven, überhaupt von Lebensmitteln aller Art, die nicht lose verschickt oder aufbewahrt werden können und zu deren Verpackung nicht Säcke unbedingt erforderlich sind. Wahrscheinlich werden sich noch andere Verwendungsmöglichkeiten finden lassen. Durch die Beschaffung der angebotenen Behälter ließe sich eine höchst erwünschte Schonung der knappen Säckbestände erreichen.

Der Preis beträgt 3 Mark für den Korb und voraussichtlich 5,50 Mark für die Kiste frachtfrei jeder deutschen Bahnstation.

Bestellungen sind bei mir bis zum 1. Juni ds. Js. anzumelden.

Der Königliche Landrat.
Thon.

Bekanntmachung

betr.: Ablieferung von Hafer an die Heeresverwaltung.

Für Hafer, den die Erzeuger aus den ihnen zur Verwendung im eigenen Betriebe zustehenden Mengen an die Heeresverwaltung abliefern, wird neben dem Höchstpreis eine Vergütung von 100 Mark für die Tonne gezahlt. Die Preiserhöhung tritt am 21. Mai 1917 in Kraft.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe und Erfassung und Sicherstellung aller noch vorhandenen Hafermengen, damit der dringende Bedarf für die Heeresverwaltung gedeckt wird.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Thon.

J. Nr. A. A. 5478.

Marienberg, den 21. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der Pfingstfeiertage findet die Schlachtviehabnahme in der nächsten Woche am: **Dienstag den 29. Mai, vormittags an der Sammelstelle Hachenburg und nachmittags an der Sammelstelle Marienberg** statt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

J. Nr. 2 820.

Marienberg, den 19. Mai 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Herr Regierungspräsident hat mir mitgeteilt, daß noch verschiedene Bürgermeisterämter mit der Bezahlung des ihnen von der Redaktion des Regierungs-Amtsblattes gelieferten Sachregisters zum Regierungs-Amtsblatt für 1916 im Rückstand sind. Die in Frage kommenden Herren Bürgermeister ersuche ich, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß der Betrag von 50 Pfg. für das gelieferte Register an die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes gezahlt wird.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Marienberg, den 19. Mai 1917.

Bekanntmachung

Es ist vielfach der Versuch gemacht worden, durch gefälschte polizeiliche Meldepapiere insbesondere auch durch eine gleichzeitige Anmeldung derselben Personen für mehrere Wohnungen, Schlafstellen usw., unbefugt in den Besitz von Lebensmittelkarten zu gelangen.

Um der Erschleichung von Brotkarten pp. nach Möglichkeit vorzubeugen, ersuche ich die Polizeibehörden, eine besondere Sorgfalt bei der Prüfung der Anmeldungen zu verwenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Marienberg, den 19. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Auf die in Nr. 19 des Amtsblattes der Landwirtschaftskammer erlassene Bekanntmachung, betr. Bewährung von Beihilfen zu den Anstellungskosten von Schweinehirten bei Inanspruchnahme von Waldweiden, mache ich besonders aufmerksam.

Etwa vorhandene Gelegenheit zur Waldweide muß nach Möglichkeit ausgenutzt werden. Bei der jetzigen Futterknappheit darf kein Mittel unversucht bleiben, um unsere Schweinebestände durchzuhalten und gleichzeitig für genügend Nachwuchs zu sorgen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Marienberg, den 14. Mai 1917.

Die Wiederwahl des Altons Kind zum Bürgermeister der Gemeinde Limbach habe ich auf eine weitere 8 jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

Marienberg, den 16. Mai 1917.

Auf Anregung des Kriegswucherramtes hat der Reichsverlag Hermann Ralkoff die von einem Mitglied des Kriegswucherramtes verfaßten „Kriegswuchervorschriften“ herausgegeben. Das zunächst erschienene Heft 1 „Allgemeine Vorschriften“ ist dazu bestimmt und geeignet, den Polizeibehörden und Beamten die Bekämpfung des Kriegswuchers zu erleichtern und ist für den Handgebrauch eingerichtet.

Das Heft kostet im Buchhandel 1 Mark. Die Polizeibehörden mache ich auf das Werk besonders aufmerksam; es kann unmittelbar von dem Verlage bezogen werden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

Die Herren Fleischbeschaumer des Kreises mache ich hiermit auf die im Kreisblatt Nr. 39, abgedruckte Verordnung, betreffend: „Gewerbliche Schlachtungen“ besonders aufmerksam und ersuche hiernach künftig strengstens zu verfahren.

Die Schlachtscheine sind mit regelmäßig allwöchentlich bis Samstags einzureichen.

Marienberg, den 19. Mai 1917

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

Bekanntmachung.

Ich ordne hiermit an, daß die Schlachtungen des Viehs der Gemeinde Marienberg vom Kommunalverband zum Zwecke der Fleischversorgung der Bevölkerung überwiesen bis allwöchentlich nicht vor Donnerstag zu erfolgen hat.

Die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Orte haben hiervon sofort den Wehrgern ihrer Gemeinde Kenntnis zu geben.

Marienberg, den 19. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

Marienberg, den 19. Mai 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf Anordnung des Kriegsernährungsamtes mache ich darauf aufmerksam, daß Rohfett an rituell lebende Juden nicht mehr abgegeben werden darf, da ihre Versorgung mit rituellem Speisefett durch den zuständigen Kriegsaussschuß geschieht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Wehger mit entsprechender Anweisung zu versehen, damit Doppellieferungen vermieden werden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

Wiesbaden, den 12. Mai 1917.

Gemäß Verfügung des stellv. Gen. Ados. vom 8. 5. 17. — 3., IIa, Ia, 4130 — wird mit dem 20. 5. 17. das auf dem Truppenübungsplatz Darmstadt untergebrachte II. Ers.-Batt. Inf.-Regt. 87 aufgelöst und werden die Unteroffiziere und Mannschaften dem II. Ers.-Batt. Inf.-Regt. 117 Truppenübungsplatz Darmstadt überwiesen.

Alle Dienstfachen wollen daher an letztere Adresse von diesem Zeitpunkte ab gerichtet werden.

Stellv. 41. Inf. Brigade.

Freiwillige Meldung Hilfsdienstpflichtiger

für den Dienst in der freiwilligen Krankenpflege.

1. Die freiwillige Krankenpflege umfaßt die Unterstützung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes in der eigentlichen Krankenpflege, in der Krankenbeförderung, und bei der Depotverwaltung. An der Spitze stehen der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur sowie der stellvertretende Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Die freiwillige Krankenpflege wird dem Heeres-sanitätsdienst eingefügt und von der Militärbehörde verwaltet.

2. Meldungen Hilfsdienstpflichtiger, die nicht wehrpflichtig sind, sind an das Bezirkskommando Limburg a/L oder an den Herrn Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege für die Provinz Hessen-Nassau in Cassel zu richten.

Territorialdelegierte sind:

In den Provinzen die Oberpräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident.

In den Meldungen ist anzugeben, ob Hilfsdienstpflichtige bereit sind,

- a) für den Etappendienst,
- b) für den Heimdienst oder
- c) für den Etappen- und Heimdienst und
- d) für welche Zeit.

Verpflichtung auf Kriegsdauer erwünscht; Meldungen für weniger als 6 monatliche Dauer bleiben unberücksichtigt.

3. Tätigkeit Hilfsdienstpflichtiger in der freiwilligen Krankenpflege kann nur durch Eingliederung in diese Organisation, nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung ermöglicht werden.

Schlecht beleumdete Personen haben keine Aussicht auf Annahme. Beibringung von Zeugniszeugnissen bei der Meldung wird empfohlen.

4. Die in land- und forstwirtschaftlichen sowie Kriegswirtschaftsbetrieben bereits tätigen Hilfsdienstpflichtigen können nicht angenommen werden. Es kommen in Frage:

Pfleger, Träger, Schreiber, Kaufleute, Köche und solche Personen, die sich, soweit erforderlich, für einen dieser Zweige für die freiwillige Krankenpflege ausbilden lassen wollen; Kosten entstehen diesen Personen dadurch nicht.

5. Gebühren:

A In der Etappe.

Vom Tage der Annahme durch den Territorialdelegierten zwecks Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege, also auch während der Ausbildungszeit, die nach der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege zuständige Pöhlung, die etwa derjenigen der verschiedenen Dienstgrade des Unteroffizier- und Mannschafstandes entspricht (23.40 Mark bis 63 Mark monatlich), außerdem freie Bekleidung, und Ausrüstung, freie Beköstigung und Unterkunft, Kur- und Heilmittel, freie Wäschereinigung, Versorgung nach dem Mannschafverpflegungsgesetz, Marschgebühren bei der Einberufung und Entlassung, Familienunterstützung, freie Eisenbahnfahrt bei gewöhnlichen Urlaubsreisen, unter Fortbezug der Gebühren, Schulgeldbeihilfen, freie ärztliche Behandlung.

Die scheinbar geringe Pöhlung eines Krankenpflegers erfährt durch die vorangegebenen weiteren Gebühren eine sehr wesentliche Erhöhung, so daß das Gesamteinkommen, wenn überhaupt, so doch nur unwesentlich hinter dem der übrigen Hilfsdienstpflichtigen zurücksteht.

B In der Heimat.

Anähernd die gleichen Gebühren wie in der Etappe mit Ausnahme der Versorgung auf Grund des Mannschafverpflegungsgesetzes und der Marschgebühren sowie der Schulgeldbeihilfen.

6. Beförderungsmöglichkeiten bis zum Zugführer, etwa Vizefeldwebel, entsprechend vorhanden.

7. Hilfsdienstpflichtige, die sich während der Ausbildung als ungeeignet erweisen, werden baldigst entlassen.

Bei Ueberweisung zur Beschäftigung oder Ausbildung in der Heimat wird auf Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort usw. nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

8. Die Meldung der Hilfsdienstpflichtigen zieht zunächst nicht ohne weiteres Annahme und Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege nach sich. Als angenommen gilt eine Person erst dann, wenn ihr der Territorialdelegierte eine Einberufungsmitteilung hat zugehen lassen.

9. Die Ausbildung kann in etwa 4-6 Wochen beginnen, so daß dem Einzelnen genügend Zeit zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse bleibt.

Die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

Nr. 811. 3. 17. A. 3. S. 1

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strichstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851*) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1916 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichsgesetzbl. S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Anabenkleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt — Kleider und Wäschekonfektion, — einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strichstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken u. dergl.) im Großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im Großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt.

§ 1

Bei den gegen Zeitlohn (Tage-, Wochenlohn) beschäftigten Arbeitern dürfen die Stundenlohnsätze, bei den gegen Stücklohn beschäftigten Arbeitern die Stücklohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten

*) Wer in einem im Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

*) Für Preußen ist zu sehen Gewerbeinspektor für Bayern ist zu sehen Gewerbeinspektor, für Sachsen ist zu sehen Ortspolizeibehörde, für Württemberg ist zu sehen Gewerbeinspektor.

Berdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

§ 2

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Für die Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Personen, welche für die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, für die Arbeiter (Arbeiterinnen), welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, und für diejenigen Arbeiter (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende und dergl.) dürfen die Stücklohnsätze und bei Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn) die Stundenlohnsätze nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren.

2. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die Heimarbeiter, Hausarbeiter, und dergl. unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den Arbeitsstuben oder als Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. beschäftigten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten*) einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

§ 3

In den Betriebsräumen der Unternehmer, ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a untenstehenden Musters anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen, (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben ist an der Außen- und Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b untenstehenden Musters anzubringen.

§ 4

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 5

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 4. April 1916 Nr. Bst. 1. 1391/3. 16. A. R. A.

Für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe hat die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. A. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit keine Geltung.

Frankfurt a. M., 20. Mai 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armee-korps.

Muster.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vergl. § 3, Abs. 1 der Vorschriften): Auszug aus den Vorschriften des (§ 1).

Den innerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 3 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des
vom (S. 2).

Den außerhalb der Betriebe der Unternehmer be-
schäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohn-
zahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des
verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbei-
teten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1.
Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter
(Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tages-
lohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht
geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 20. Mai (W. I. B.) (Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

Bei Arras hat die Kampfaktivität wieder zuge-
nommen. Beiderseits von Monchy griffen die Engländer
abends nach kurzer heftiger Feuerbereitung
mit starken Kräften an. Sie wurden restlos abge-
wiesen. Während der Nacht war die Artillerietätigkeit
zwischen Acheville und Quéant außerordentlich lebhaft.
Mit Tagesanbruch setzte in dieser Linie stärkstes Trom-
melfeuers ein, dem südlich der Scarpe englische Angriffe
folgten.

Front des deutschen Kronprinzen.

Während an der Aisne in der Stärke des Trom-
melfeuers keine wesentliche Veränderung eingetreten ist,
nimmt in der Westchampagne die Heftigkeit des Artil-
leriekampfes zu.

Die von uns am 18. Mai genommene Stellung bei
Braye wurde gegen einen starken französischen Angriff
restlos behauptet.

Im Luftkampf und durch Abwehrfeuer blühte der
Feind gestern acht Flugzeuge ein.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Mehrere feindliche Angriffe gegen die Höhenstel-
lung von Kravica (östlich der Cerna) wurden unter
schweren Verlusten für den Feind abge schlagen.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 21. Mai. (W. I. B.) (Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

Die gestrigen Angriffe der Engländer waren bei-
derseits der Straße Arras-Cambrai auf einer Front-
breite von 12 km angelegt. Wo es feindlichen Sturm-
truppen zwischen der Scarpe und dem Sennebach ge-
lang, aus ihren Gräben vorzustoßen, wurden sie in
unserm vernichtenden Feuer zusammengeschossen. Ost-
lich von Croisilles in unsere Linien eingedrungenen Feind
warfen kraftvoll geführte Gegenstöße zurück. Am
Nachmittag, abends und in der Nacht zwischen Fon-
taine und Bullecourt mehrfach wiederholte Angriffe hat-
ten dasselbe Schicksal. Wir hielten unsere Stellung bis
auf einen völlig zerstörten Graben, den wir dem
Gegner planmäßig überließen.

Front des deutschen Kronprinzen.

Während bei Lauffang französische Teilangriffe er-
folglos blieben, gelang es westpreussischen Grenadiern
bei Braye, sowie bayrischen Truppen bei Cernay und
westlich der Hurte-bis-Fe. durch Fortnahme feindlicher
Gräben ihre Stellungen zu verbessern und den Gewinn
gegen Wiedereroberungsversuche des Gegners zu
halten.

In der Champagne ist gestern wieder schwer ge-
kämpft worden.

Der seit Tagen gesteigerte Artilleriekampf erreichte
vom Morgen an äußerste Heftigkeit. Am Nachmittag
brachen die Franzosen zu starken Angriffen gegen die
Höhenstellungen nördlich der Straße Prunay-St. Hi-
laire-le-Grand vor. In erbittertem Ringen, das sich
bis in die Dunkelheit fortsetzte, gelang es dem Feinde
auf dem Cornillet-Berge, südlich von Raucourt, und auf
dem Kailberge wogte der Kampf hin und her; anfangs
errungene Vorteile wurden den Franzosen in schnellem
Gegenstoß wieder entzogen. Die alten Stellungen sind
hier in unsrer Hand. Abends neu einsetzende feind-
liche Angriffe wurden in den zurückgewonnenen Linien
abgewiesen.

Die blutigen Verluste des Feindes sind auch gestern
wieder sehr erheblich gewesen.

Die Gegner verloren 14 Flugzeuge.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Keine Veränderung der Lage.

An der

mazedonischen Front.

beschränkte sich die Kampfaktivität auf vereinzelt leb-
hafteres Artilleriefeuer.

Der erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

Die Versenkungen im April und seit dem 1. Februar.

Berlin, 19. Mai. Amtlich. Nach endgültiger
Feststellung sind im Monat April an Handelschiffen
insgesamt

1 091 000 Br.-R.-T.

durch kriegsgerichtliche Maßnahmen der Mittelmächte ver-
sunkten, darunter 822 000 Br.-R.-T. feindlichen
Schiffsraums, und von diesen 664 000 Br.-R.-T. englisch.
Hiervon wurden 80 000 Br.-R.-T. von U 35, Kom-
mandant Kapitänleutnant v. Arnould de la Perrière
während einer Unternehmung versenkt.

Seit Beginn des uneingeschränkten U-Bootkrieges
sind

insgesamt 2 772 000 Br.-R.-T.

Handelschiffsraums infolge kriegsgerichtlicher Maßnahmen
der Mittelmächte verlorengegangen; davon waren
1 707 000 Br.-R.-T. englisch.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Flugzeug- und U-Boot-Erfolge.

Berlin, 21. Mai. Amtlich. Wiederholte Versuche rus-
sischer Flieger von Lebara auf Orsel aus die Tätigkeit
unsrer Vorpostenboote zu stören, führten am 18. Mai
zu Luftkämpfen, wobei es zwei unsrer Seesflieger ge-
lang, je ein feindliches Flugboot zum Absturz zu brin-
gen. Außerdem wurde einwandfrei beobachtet, daß
zwei feindliche Flugzeuge sich raminten und senkrecht
abstürzten. Eine nördlich der Flugstation Lebara be-
findliche russische militärische Anlage wurde von einem
deutschen Luftschiffe, als es von dort beschossen wurde,
mit Bomben belegt.

Neue U-Booterfolge im Atlantischen Ozean: 20 300
Brutto-Register-Tonnen. Die Ladungen der versenkten
Schiffe bestanden größtenteils aus Kohlen von England
und Eisenerz nach England.

Amerikka gibt Geld, aber . . .

Amsterdam, 19. Mai. Der Morning Post wird
unterm 18. aus Washington gemeldet: „Die russische
Regierung ist darüber verständigt worden, daß ihr wei-
tere Geldbeträge, wenn nötig, überschrieben würden, je-
doch unter der Bedingung, daß Rußland keinen Sonder-
frieden schließt, und daß es die Gelder ausschließlich
für militärische Zwecke verwendet, um den Krieg ge-
gen Deutschland fortzusetzen. Sollte Rußland ohne
die Einwilligung seiner Alliierten in Europa oder der
Vereinigten Staaten Frieden schließen, so würden die
finanziellen Abmachungen ohne weiteres aufgehoben.“

Dessau, 19. Mai. Am heutigen Geburtstag Haupt-
mann Bölskes legte eine Abordnung der Fliegertruppe
an seinem Grab auf dem hiesigen Ehrenfriedhof einen
Lorbeerkranz nieder. Der Kommandierende General
der Luftstreitkräfte sandte an Prof. Bölske, den Vater
des verewigten Fliegerhelden, folgendes Telegramm:
„Am heutigen Tage gedenken wir alle mit Ihnen
Ihres Sohnes; die großen Erfolge seiner Nachfolger
umgeben das unvergängliche Gedächtnis des Meisters
mit neuer Verehrung, in neuen Taten lebt sein Kampf-
geist weiter. Der Lorbeer, den die Luftstreitkräfte
heute an seinem Grab niederlegen, soll ein äußeres
Zeichen des tiefen Dankes gegen unsern Bölske sein.“
Die Stadtverwaltung ehrte das Gedächtnis ihres Soh-
nes durch Niederlegung eines Kranzes.

Wien, 20. Mai. (Dr. Adler zum Tode verurteilt.)
Nach den Vorträgen des Staatsanwalts und des Ver-
teidigers erhielt der Angeklagte Dr. Adler das Schluf-
wort, worauf der Gerichtshof sich zur Urteilsfällung
zurückzog. Nach vierstündiger Beratung verkündete
der Präsident das Urteil, wonach Adler wegen gemei-
nen Mordes zum Tode verurteilt wird. Die Begrün-
dung führt aus, daß der Gerichtshof auf Grund des
Beständnisses des Angeklagten, auf Grund der Zeugen-
ausagen und des Gutachtens der Fakultät zu der
Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gelangt
sei. Ueber den Beweggrund zur Tat habe der Gerichtshof
die Angaben des Angeklagten als richtig angenom-
men, das Urteil der Fakultät ließe keinen Zweifel an
seiner Zurechnungsfähigkeit aufkommen. Das Mo-
ment der Tücke lehne der Gerichtshof nicht als gegeben
an, weil der Angeklagte keine List angewandt habe,
um das Opfer in eine besonders schwierige Lage zu
bringen. Der Verteidiger erklärte, er behalte sich Be-
denkzeit vor.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 22. Mai. In der am Freitag statt-
gefundenen Sitzung des Gemeinderats wurde in dersel-
ben neu gewählt Herr Landwirt Hermann Weber von
hier.

Am Samstag vor Pfingsten bleiben sämtliche
Geldinstitute des Kreises geschlossen.

— (Pfingstverkehr.) An den beiden Pfingstfeier-
tagen werden zur Benutzung von Schnellzügen Fahr-
karten nur für solche Reisen ausgegeben, bei denen
die zurückgelegte Strecke 60 Kilometer übersteigt. Auch
die Ausgabe von Fahrkarten für Personenzüge kann
nur in beschränktem Maße erfolgen. Näheres im An-
zeigenteil.

— Der Musketier Theodor Jung, Res.-Inf.-Reg.
81, wurde mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Der
Bruder desselben, Musketier Heinrich Jung, besitzt
ebenfalls diese Auszeichnung.

— Das Kriegsamt zu Berlin erläßt folgenden
Aufruf: An die Waldbesitzer! Das Feldheer braucht
ständig große Mengen Schnittholz. Vielen Sägewerken
fehlt aber das nötige Rundholz. Hier läßt sich Abhilfe
schaffen, wenn die den Sägen am nächsten und bequemsten
liegenden Schläge abgetrieben werden. Dieses Holz
muß dann aber auch an die nächstgelegenen Sägen ge-
langen. Ebenso verhält es sich mit Gruben- und Ver-
kohlungsholz. Die Kriegsamtstellen werden an die
Waldbesitzer herantreten und ihnen die Forsten und
die Werke bezeichnen, aus denen und zu denen vor-
zugsweise das Holz kommen muß.

— (An die Aleingeldhamster.) Es kann nicht ge-
nug darauf hingewiesen werden, wie töricht die Leute
sind, die Silber- und Nickelgeld hamstern und es dem
allgemeinen Verkehr entziehen. In der nächsten Zeit
ist die Neuprägung von Zinkgeld und die Außerkurs-
setzung der Silber- und Nickelmünzen zu erwarten.
Wer also nicht unverzüglich die Silber- und Nickelmün-

zen in den Verkehr zurückgibt, wird unter Umständen
einen beträchtlichen Schaden erleiden.

Eichenstruth, 21. Mai. Dem Unteroffizier Paul
Willwacher wurde wegen Tapferkeit vor dem Feinde
das Eiserne Kreuz verliehen.

Alpenrod, 18. Mai. Die Gemeindevertretung hat
in ihrer Sitzung am 5. d. Mts. die Einrichtung einer
Kleinkinder-Verwahrschule beschlossen. Durch die Ver-
wahrung der Kinder soll hauptsächlich den Krieger-
frauen die Möglichkeit gegeben werden, mehr freie
Zeit für die Verrichtung ihrer landwirtschaftlichen Ar-
beiten zu gewinnen, und außerdem wird das bestehende
Uebel der Straßenlagerei der Kinder und die Verfüh-
rung zu allen möglichen verderblichen Unternehmungen
beseitigt. Der Beschluß der Gemeindevertretung ver-
dient dankbare Anerkennung und dürfte auch für an-
dere Gemeinden nachahmenswert sein.

Sachsenburg, 19. Mai. Herr Rektor Rath, der
bis zu seiner Berufung als Rektor der Mittelschule
in Herborn zuerst die hiesige Realschule und danach
die Volks- und Realschule leitete, ist am Freitag in
Herborn nach kurzem Leiden verschieden. Der Ver-
storbene, der ein Alter von 53 Jahren erreicht hat,
galt als ein äußerst tüchtiger und erfahrener Schul-
mann, der während seiner hiesigen Tätigkeit sehr se-
gensreich gewirkt und noch im besten Andenken steht.
Sein Hinscheiden wird hier allgemein bedauert werden.

Wahlrod, 17. Mai. Der Unteroffizier Gustav
Röhrig, Sohn des Landmanns Heinrich Röhrig von
hier, erhielt in den Kämpfen vor Reims das Eiserne
Kreuz 1. Klasse. Das Eiserne Kreuz 2. Klasse erwarb
er sich in den früheren Kämpfen vor Verdun. — Das
Eiserne Kreuz 2. Klasse erhielten weiter noch der Mus-
ketier Heinrich Bayer, Sohn des Landmanns Otto
Bayer, und der Gefreite Gustav Jung, Sohn des Land-
manns Friedrich Jung beide von hier. Der letztere
wird leider seit einigen Wochen vermißt.

Borod, 19. Mai. (Flüchtige Kriegsgefangene.)
Nachdem erst am vorigen Sonntag in hiesiger Ge-
markung 2 aus dem Siegerland entwichene franz.
Kriegsgefangene festgenommen worden sind, gelang es
uns am Himmelfahrtstag abermals, drei Franzosen
dingfest zu machen, von denen 2 dem Lager zu Darm-
stadt und der 3. dem zu Gießen entwichen waren. H.

Herdorf, 19. Mai. (Berunglückt.) Auf Grube
San-Ferdinando ereignete sich am Donnerstag ein Un-
glücksfall, dem leider ein noch junges Menschenleben
zum Opfer fiel. Ein 17-jähriger Bergmann aus Weite-
feld war in einem Ueberbruch beschäftigt, aus dem er
20 Meter in die Tiefe stürzte. Nur mit zerschmetter-
ten Gliedern konnte der Bedauernswerte tot geborgen
werden.

Limburg, 21. Mai. Der auf der Karlschütte Staffel
beschäftigte 17-jährige Schlosser Walter Courial von
hier erstieg am Freitag Abend eine der hohen Pappeln
in der Nähe der Elb-Brücke bei Staffel, um ein Raben-
nest auszunehmen. Dabei stürzte er aus der Höhe ab
und zog sich schwere innere Verletzungen zu, an denen
er kurz nach dem Unfall verstarb.

Griesheim, 29. Mai. Beim Reinigen eines Dampf-
kessels in der Chem. Fabrik stürzte der Schlosser Fischer
vom Gerüst ab und erlitt neben Rippenbrüchen und
schweren Kopfverletzungen auch einen Bruch des Rück-
grats. Der Unglückliche kam in hoffnungslosem Zu-
stand ins Krankenhaus.

Die Eierversorgung.

Um dorthin, wo sie vorwiegend nötig sind, die Eier mög-
lichst gleichzeitig zu verteilen, sind seit August v. Js. auch sie der
öffentlichen Bewirtschaftung unterstellt worden. Da damals die
Begeiz im wesentlichen schon vorüber war, ist man aber erst in
diesem Frühjahr zur Ausführung der ergangenen Vorschriften ge-
schritten. Seit Ende April hat hierbei die Regelung auch in den
Verband der Selbstversorger eingegriffen.

Die wichtigste und schwierigste Voraussetzung ist ihre Er-
füllung. Man hat zu diesem Zwecke zunächst festgestellt, wieviel
Hühner im Deutschen Reich vorhanden sind und wieviel Eier
von diesen abgeliefert werden können. Nach sehr sorgfältiger
Schätzung von Sachverständigen und statistischen Prüfungen hat
sich ergeben, daß man von jedem Begeizhuhn eine Abgabe von 30
Eiern im Jahre verlangen kann, ohne daß dadurch die Selbst-
versorgung, auf die der Geflügelhalter einen Anspruch erheben
kann, und die Erzeugungsfreudigkeit ungebührlich beeinträchtigt
werden.

Eine Zusammenstellung hat dargetan, daß eine Ablieferung
von 30 Eiern für je Huhn und Jahr ausreicht, um den Kranken-
häusern und Lazareten ihren unumgänglichen Bedarf zuzuführen
und dann noch der allgemeinen Bevölkerung im Jahr 26 Eier
je Kopf zu lassen.

Hiernach ist in Preußen für jeden Landkreis und Stadt-
kreis errechnet, welche Eiermengen zu erfassen sind und welchen
Bedarf die versorgungsberechtigten, d. h. die nicht Hühner hal-
tende Bevölkerung hat. Soweit die Anzahl der zu erfassenden
Eier hinter dem Eierbedarf der versorgungsberechtigten Bevöl-
kerung zurückbleibt, ist der betreffende Kreis Bedarfskreis und
erhält in Höhe des Fehlbetrages einen Zuschuß von Eiern, zu
welchem Zweck die Ueberhörschüsse, bei denen die Zahl der zu
erfassenden Eier über den Bedarf der eigenen versorgungsberech-
tigten Bevölkerung hinausgeht, ihre Ueberhörschüsse an die überge-
ordnete Verteilungsstelle, d. h. hier im Bezirk an die Bezirks-
eierstelle abzuliefern haben.

Nach dieser Errechnung bestehen im Bezirk 6 Bedarfskreise,
nämlich die beiden Stadtkreise Frankfurt und Wiesbaden und
die Landkreise Wiesbaden, Höchst, Obertaunuskreis und Rhein-
gaskreis. Ihr Zuschußbedarf von rund 12,5 Millionen Eiern
ist in Höhe von rund 8,5 Millionen aus den Ueberhörschüssen
des Bezirks zu decken, während der Rest von rund 4 Millionen
aus Ueberhörschüssen des Regierungsbezirks Cassel zu liefern ist.
Im ganzen Regierungsbezirk sind rund 18 Millionen Eier zu
erfassen, denen ein Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölke-
rung von 22 Millionen gegenübersteht.

Diese Belieferung der allgemeinen Bevölkerung ist, wie man
sieht, nicht sehr reichlich. Indes stehen neben den inländischen
Eiern noch die von der Z. E. G. aus dem neutralen Ausland
hereingekauften Eier zur Verfügung. Auch von diesen Eiern
wird ein Teil dem Regierungsbezirk überwiesen und dadurch eine
bessere Versorgung, namentlich in den besonders bedürftigen
Kreisen sowie für Kranke in freier Verköstigung ermöglicht.

(Fortsetzung folgt.)

Pfingsten.

An den beiden Pfingstfeiertagen, sowie am Tage vor- und nachher werden zur Benutzung von Schnell- (D-) Zügen Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs nur für solche Reisen ausgegeben, bei denen die im Schnellzug zurückzulegende Strecke 60 km übersteigt. Auch die Ausgabe von Fahrkarten für Eil- und Personenzüge kann nur in beschränktem Umfang erfolgen. Der Fahrkartenvorverkauf für die einzelnen Eil- und Personenzüge wird eingestellt, sobald nach der Zahl der verabsorgten Fahrkarten eine Überlastung der Züge oder eine Gefährdung der pünktlichen Zugabfertigung zu befürchten ist. Der Reisende muß daher mit Zurückbleiben beim Reiseantritt oder unterwegs rechnen.

Das Vaterland verlangt, daß nicht unbedingt notwendige Reisen unterbleiben.

Frankfurt (Main), den 20. Mai 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Der Plan über die Errichtung einer Oberirdischen Telegraphenlinie nach der Papiermühle bei Wied, Post Höchstbach liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.

Hachenburg, den 23. Mai 1917.

Kaiserliches Postamt.

Generalversammlung des Vorschußvereins Marienberg

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung unseres Vereins findet

Sonntag, den 3. Juni d. Js., nachm. 4 Uhr
in dem Lokale des Herrn Karl Ferger hier statt.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz und Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns.
4. Wahl:
 - a) des Direktors und Festsetzung des Gehaltes,
 - b) des Kassierers und Festsetzung dessen Gehaltes,
 - c) zweier Aufsichtsratsmitglieder.
5. Wahl der Rechnungsprüfungskommission für 1917.
6. Besprechung von Vereinsangelegenheiten.

Die Jahresrechnung für 1916 liegt von heute ab acht Tage lang zur Einsicht der Mitglieder in unserem Geschäftszimmer offen. Die Mitglieder des Vereins werden zum Besuche der Generalversammlung hiermit ergebenst eingeladen.

Marienberg, den 14. Mai 1917.

Schmidt. Kessler.

Allgemeine Ortskrankenkasse für den
Oberwesterwaldkreis.

Ausflußübung

am Sonntag, den 3. Juni, nachmittags 1 Uhr
im Hotel Schmidt in Hachenburg.

Tagesordnung: Abnahme der Jahresrechnung.

Die Mitglieder des Ausschusses werden hiermit eingeladen. Eine schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder erfolgt nicht.

Hachenburg, den 17. Mai 1917.

Jäger, Vorsitzender.

Fichtennußholz-Verkauf.

Die Gemeinde Neunkhausen verkauft im Wege des schriftlichen Angebots vor dem Einschlage:

Los 1:

ca. 100 Festmeter Fichtenstämme
2. und 3. Klasse,

Los 2:

24 Stämme mit 22,80 Festmeter (sind gefällt).

Schriftliche Angebote sind für Los 1 auf Festmeter oder Raummeter, für Los 2 auf je Festmeter mit der Aufschrift „Fichtennußholz-Verkauf“

bis zum 2. Juni 1917

an die Bürgermeisterei Neunkhausen, Post Kirchburg (Westerwald) einzureichen, wo die Eröffnung der Angebote im Beisein der erschienenen Käufer um 4 1/2 Uhr nachmittags stattfindet. Die Gebote haben den Vermerk zu tragen, daß der Käufer sich den allgemeinen und besonderen Bedingungen unterwirft. Herr Förster Hermann Kirchburg zeigt das Holz auf Wunsch vor.

Neunkhausen, den 19. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Pfingstverkehr.

Pfingstreisen und Ausflüge müssen in diesem Jahre unterbleiben, weil die Lokomotiven und Wagen für Zwecke des Heeres, der Kriegswirtschaft und Volksernährung gebraucht werden.

Sonderzüge für den Ausflugsverkehr werden nicht gefahren. Mit Zurückbleiben beim Reiseantritt oder unterwegs ist daher zu rechnen. Die Eisenbahn benutze nur, wer notgedrungen reisen muß. Königliche Eisenbahndirektion Frankfurt (Main).

Reizende Neuheiten:

Stickerkleidchen.

Kinder-Hütchen in großer Auswahl.

Warenhaus S. Rosenau Hachenburg.

Ein grosser Posten billige

Steingutwaren

einzelne Schüsseln, Tassen, Waschgar-
nituren, braune Schüsseln etc. etc.

Konservengläser mit Gummiring und Deckel.
Konservengläser zum Zubinden.

Warenhaus S. Rosenau Hachenburg.



Am 3. Mai starb den Heldentod nach
33 monatiger treuer Pflichterfüllung unser
lieber Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

Louis Klöckner

Untersoffizier im Inf. Regt. 237,
Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse,
im 32. Lebensjahr.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Frau August Klöckner Ww.

Erbach (Westerwald), den 19. Mai. 1917.

Nußholz-Verkauf.

Dienstag, den 29. Mai d. Js., nachm. 1 Uhr

werden in dem hiesigen Gemeindevald, Distr. Rodern u. Wolfskehr,
18 Eichenstämme mit 12,81 Festmeter,
10 Buchenstämme mit 8,53 Festmeter

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekannt-
machung ersucht.

Wied, den 21. Mai 1917.

Groß, Bürgermeister.

Königl. Oberförsterei Kroppach in Hachenburg.

Mittwoch, den 30. Mai d. Js., 10 Uhr vorm., werden
aus den Distrikten 23 a, 29 a Welschhütte und 13 b Leienhardt
aus dem Schutzbezirk Nister in der Wirtschaft Röder zu Nister
verkauft:

Eichen: 2 rm Scheit,

Buchen: 321 rm Scheit, 61 rm Knüppel, 4790 Wellen und
120 rm Reiser,

Erlen: 35 rm Reiser.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um ortsübliche Bekannt-
machung.

Die Geschäftsräume der Landesbank-
stellen Marienberg und Hachenburg blei-
ben am Samstag, den 26. d. Mts. ge-
schlossen.

Die Landesbankstellen:
Schüh. Stahl.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg. . . 1.65

mit Hohlmundstück.

100 Zigaretten Golders.

Kleinverk. 3 Pfg. . . 2.50

" 4,2 " . . 3.20

" 6,2 " . . 4.50

Versand nur gegen Nachnahme
von 300 Stück an.

Unter 300 Stück wird nicht abge-
geben.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus a. M.

Köln, Ehrenstrasse 34.

Ein tüchtiges, erfahrenes
Dienstmädchen
sucht
Hotel Ferger,
Marienberg.

Wegen Erkrankung des bis-
herigen suche möglichst auf sogleich
oder zum 1. Juni ein fleißiges,
braves

Mädchen

für Küche und Hausarbeit.

Zeugnisse usw. an

Frau Boland,

Godesberg, Mirbachstr. 2 a.

Schlacken sand

liefert ab Niederschelden, Kreuz-
tal und Eifern

Aktiengesellschaft
Charlottenhütte,
Niederschelden/Sieg.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg.